

TE Bvwg Beschluss 2026/8/20 W606 2349070-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.2026

Entscheidungsdatum

20.08.2026

Norm

BVergG 2018 §141 Abs1 Z2

BVergG 2018 §141 Abs1 Z7

BVergG 2018 §154 Abs3

BVergG 2018 §154 Abs4

BVergG 2018 §327

BVergG 2018 §328 Abs1

BVergG 2018 §334 Abs2

BVergG 2018 §342 Abs1

BVergG 2018 §344 Abs1

BVergG 2018 §350 Abs1

BVergG 2018 §350 Abs2

BVergG 2018 §351 Abs1

BVergG 2018 §353

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art133 Abs9

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. BVergG 2018 § 141 heute
2. BVergG 2018 § 141 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 141 heute
2. BVergG 2018 § 141 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 154 heute
2. BVergG 2018 § 154 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 154 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. BVergG 2018 § 154 heute
2. BVergG 2018 § 154 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
3. BVergG 2018 § 154 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. BVergG 2018 § 327 heute

2. BVergG 2018 § 327 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 328 heute

2. BVergG 2018 § 328 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026

3. BVergG 2018 § 328 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. BVergG 2018 § 334 heute

2. BVergG 2018 § 334 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 342 heute

2. BVergG 2018 § 342 gültig ab 21.08.2018

1. BVergG 2018 § 344 heute

2. BVergG 2018 § 344 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026

3. BVergG 2018 § 344 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. BVergG 2018 § 350 heute

2. BVergG 2018 § 350 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026

3. BVergG 2018 § 350 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. BVergG 2018 § 350 heute

2. BVergG 2018 § 350 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026

3. BVergG 2018 § 350 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. BVergG 2018 § 351 heute

2. BVergG 2018 § 351 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026

3. BVergG 2018 § 351 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. BVergG 2018 § 353 heute

2. BVergG 2018 § 353 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026

3. BVergG 2018 § 353 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

W606 2349070-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Dr. Thomas ZINIEL, LL.M., BSc über den Antrag der XXXX , vertreten durch die SAXINGER Rechtsanwalts GmbH, Wächtergasse 1, 1010 Wien, auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffend das Vergabeverfahren „ XXXX “ der Auftraggeberinnen XXXX und XXXX , vertreten durch die Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH, Bartensteingasse 2, 1010 Wien, unionsweit bekanntgemacht im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union am XXXX , Nr. XXXX : Das Bundesverwaltungsgericht beschließt durch den Richter Dr. Thomas ZINIEL, LL.M., BSc über den Antrag der römisch 40 , vertreten durch die SAXINGER Rechtsanwalts GmbH, Wächtergasse 1, 1010 Wien, auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung betreffend das Vergabeverfahren „ römisch 40 “ der Auftraggeberinnen römisch 40 und römisch 40 , vertreten durch die Schramm Öhler Rechtsanwälte GmbH, Bartensteingasse 2, 1010 Wien, unionsweit bekanntgemacht im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union am römisch 40 , Nr. römisch 40 :

A)

Der Antrag, den Auftraggeberinnen und der vergebenden Stelle für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens den Abschluss der Rahmenvereinbarung im Los 1 und im Los 2 zu untersagen, wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, in Verbindung mit Absatz 9, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die XXXX und die XXXX , (im Folgenden: Auftraggeberinnen) vertreten durch die vergebende Stelle XXXX , führen unter der Bezeichnung „ XXXX “ ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen in zwei Losen durch. Es handelt sich um einen Lieferauftrag. Die unionsweite Bekanntmachung erfolgte im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union am XXXX , Nr. XXXX . Der CPV-Code lautet XXXX (Haupteinstufung). Der geschätzte Auftragswert aller Lose beträgt € XXXX .; der geschätzte Auftragswert für Los 1 beträgt € XXXX für Los 2 € XXXX Der geschätzte Auftragswert geht aus der unionsweiten Bekanntmachung hervor. 1.1. Die römisch 40 und die römisch 40 , (im Folgenden: Auftraggeberinnen) vertreten durch die vergebende Stelle römisch 40 , führen unter der Bezeichnung „ römisch 40 “ ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen in zwei Losen durch. Es handelt sich um einen Lieferauftrag. Die unionsweite Bekanntmachung erfolgte im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union am römisch 40 , Nr. römisch 40 . Der CPV-Code lautet römisch 40 (Haupteinstufung). Der geschätzte Auftragswert aller Lose beträgt € römisch 40 .; der geschätzte Auftragswert für Los 1 beträgt € römisch 40 für Los 2 € römisch 40 Der geschätzte Auftragswert geht aus der unionsweiten Bekanntmachung hervor.

Am 03.08.2026 teilten die Auftraggeberinnen der Antragstellerin in einem als „Mitteilung über das

Ausscheiden Ihres Unternehmens aus dem Vergabeverfahren in Los 1 und Los 2“ überschriebenen Schreiben mit, dass ihre Letztangebote in den Losen 1 und 2 gemäß § 141 Abs. 1 Z 2 und 7 BVergG 2018 ausgeschieden werden. Am 03.08.2026 teilten die Auftraggeberinnen der Antragstellerin in einem als „Mitteilung über das Ausscheiden Ihres Unternehmens aus dem Vergabeverfahren in Los 1 und Los 2“ überschriebenen Schreiben mit, dass ihre Letztangebote in den Losen 1 und 2 gemäß Paragraph 141, Absatz eins, Ziffer 2 und 7 BVergG 2018 ausgeschieden werden.

Eine Entscheidung, mit welcher Unternehmerin bzw. mit welchen Unternehmerinnen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, ist (derzeit) nicht erlassen und Bieterinnen auch nicht mitgeteilt worden.

1.2. Mit Schriftsatz vom 13.08.2026 beantragte die Antragstellerin die Ausscheidensentscheidung der Auftraggeberinnen und der vergebenden Stelle vom 03.08.2026 für nichtig zu erklären, die Erlassung einer einstweiligen Verfügung mit der den Auftraggeberinnen und der vergebenden Stelle für die Dauer des Nachprüfungsverfahrens untersagt wird, die Rahmenvereinbarung in Los 1 und Los 2 abzuschließen, und den Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren.

Mit Schreiben vom 13.08.2026, am selben Tag zugestellt, wurden die Auftraggeberinnen sowie die vergebende Stelle vom Einlangen des Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie des Nachprüfungsantrags verständigt und unter anderem aufgefordert, unverzüglich, spätestens jedoch bis 19.08.2026 näher umschriebene allgemeine Auskünfte zum Vergabeverfahren zu erstatten, den Vergabeakt vorzulegen und schriftlich Angaben darüber zu machen, ob Interessen sonstiger Bewerberinnen oder Bieterinnen, der Auftraggeberinnen oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens im Sinne des § 351 Abs. 1 BVergG 2018 gegen die Erlassung einzelner oder sämtlicher beantragter einstweiliger Maßnahmen sprechen. Mit Schreiben vom 13.08.2026, am selben Tag zugestellt, wurden die Auftraggeberinnen sowie die vergebende Stelle vom Einlangen des Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie des Nachprüfungsantrags verständigt und unter anderem aufgefordert, unverzüglich, spätestens jedoch bis 19.08.2026 näher umschriebene allgemeine Auskünfte zum Vergabeverfahren zu erstatten, den Vergabeakt vorzulegen und schriftlich Angaben darüber zu machen, ob Interessen sonstiger Bewerberinnen oder Bieterinnen, der Auftraggeberinnen oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens im Sinne des Paragraph 351, Absatz eins, BVergG 2018 gegen die Erlassung einzelner oder sämtlicher beantragter einstweiliger Maßnahmen sprechen.

Mit Schreiben vom 19.08.2026 übermittelten die Auftraggeberinnen die geforderten allgemeinen Auskünfte zum Vergabeverfahren und legten den Vergabeakt elektronisch vor. Die Auftraggeberinnen weisen darauf hin, dass sie mit 01.01.2027 auf die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen zur Sicherstellung der Versorgung angewiesen seien. Zum Aufbau der XXXX sei eine Vorlaufzeit von mehreren Monaten erforderlich. Abseits davon würden seitens der Auftraggeberinnen keine Interessen vorliegen, die gegen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung sprechen, durch welche (lediglich) der Abschluss der Rahmenvereinbarung für die Dauer von längstens sechs Wochen ab Einlangen des Antrags untersagt werde. Mit Schreiben vom 19.08.2026 übermittelten die Auftraggeberinnen die geforderten allgemeinen Auskünfte zum Vergabeverfahren und legten den Vergabeakt elektronisch vor. Die Auftraggeberinnen weisen darauf hin, dass sie mit 01.01.2027 auf die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen zur Sicherstellung der Versorgung angewiesen seien. Zum Aufbau der römisch 40 sei eine Vorlaufzeit von mehreren Monaten erforderlich. Abseits davon würden seitens der Auftraggeberinnen keine Interessen vorliegen, die gegen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung sprechen, durch welche (lediglich) der Abschluss der Rahmenvereinbarung für die Dauer von längstens sechs Wochen ab Einlangen des Antrags untersagt werde.

2. Beweiswürdigung:

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorliegenden Akten, im Besonderen alle eingebrachten Schriftsätze. Im Einzelnen ergeben sich die getroffenen Feststellungen aus folgenden beweiswürdigenden Erwägungen:

Die Feststellungen gemäß Pkt. 1.1. folgen aus den unbedenklichen Angaben der Antragstellerin in ihrem

Antrag einschließlich der Beilagen (vgl. Beilage A zur „Mitteilung über das Ausscheiden Ihres Unternehmens aus dem Vergabeverfahren in Los 1 und Los 2“ vom 03.08.2026) und ergeben sich überdies aus den allgemeinen Auskünften der Auftraggeberinnen zum Vergabeverfahren vom 19.08.2026. Im Übrigen folgen sie aus der unionsweiten Bekanntmachung. Die Feststellungen gemäß Pkt. 1.1. folgen aus den unbedenklichen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag einschließlich der Beilagen vergleiche Beilage A zur „Mitteilung über das Ausscheiden Ihres Unternehmens aus dem Vergabeverfahren in Los 1 und Los 2“ vom 03.08.2026) und ergeben sich überdies aus den allgemeinen Auskünften der Auftraggeberinnen zum Vergabeverfahren vom 19.08.2026. Im Übrigen folgen sie aus der unionsweiten Bekanntmachung.

Die Feststellungen gemäß Pkt. 1.2. ergeben sich unstrittig aus den jeweiligen Eingaben der Antragstellerin bzw. der Auftraggeberinnen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur Rechtslage:

Am 01.03.2026 traten wesentliche Teile des Vergaberechtsgesetzes 2026, BGBl. I Nr. 8/2026, in Kraft (vgl. § 376 Abs. 6 [idF BGBl. I Nr. 8/2026] Z 1 und 3 BVergG 2018). Gemäß § 376 Abs. 6 (idF BGBl. I Nr. 8/2026) Z 5 lit. a BVergG 2018 sind bereits eingeleitete Vergabeverfahren nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. Gleiches gilt für die am 31.12.2025 in Kraft getretenen Änderungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 121/2025 (vgl. § 376 Abs. 6 [idF BGBl. I Nr. 121/2025] Z 2 BVergG 2018). Allein die Bestimmungen des 4. Teils des BVergG 2018 idF des Vergaberechtsgesetzes 2026 finden gemäß § 376 Abs. 6 (idF BGBl. I Nr. 8/2026) Z 5 lit. d BVergG 2018 auf Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, die seit dem 01.03.2026 anhängig werden, Anwendung. Am 01.03.2026 traten wesentliche Teile des Vergaberechtsgesetzes 2026, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 8 aus 2026,, in Kraft vergleiche Paragraph 376, Absatz 6, [idF BGBl. römisch eins Nr. 8/2026] Ziffer eins und 3 BVergG 2018). Gemäß Paragraph 376, Absatz 6, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 8 aus 2026,) Ziffer 5, Litera a, BVergG 2018 sind bereits eingeleitete Vergabeverfahren nach der zum Zeitpunkt der Einleitung des jeweiligen Vergabeverfahrens geltenden Rechtslage zu Ende zu führen. Gleiches gilt für die am 31.12.2025 in Kraft getretenen Änderungen des Bundesvergabegesetzes 2018, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 121 aus 2025, vergleiche Paragraph 376, Absatz 6, [idF BGBl. römisch eins Nr. 121/2025] Ziffer 2, BVergG 2018). Allein die Bestimmungen des 4. Teils des BVergG 2018 in der Fassung des Vergaberechtsgesetzes 2026 finden gemäß Paragraph 376, Absatz 6, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 8 aus 2026,) Ziffer 5, Litera d, BVergG 2018 auf Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, die seit dem 01.03.2026 anhängig werden, Anwendung.

Die maßgeblichen Bestimmungen des BVergG 2018 lauten auszugsweise (§ 154 BVergG 2018 in der maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 65/2018; §§ 350 f. BVergG 2018 in der maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 8/2026): Die maßgeblichen Bestimmungen des BVergG 2018 lauten auszugsweise (Paragraph 154, BVergG 2018 in der maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 65 aus 2018,; Paragraphen 350, f. BVergG 2018 in der maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 8 aus 2026,):

„Abschluss von Rahmenvereinbarungen

§ 154. (1) [...] Paragraph 154, (1) [...]

(3) Der öffentliche Auftraggeber hat den nicht berücksichtigten Bietern den Namen des Unternehmers bzw. die Namen der Unternehmer, mit dem bzw. denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Gründe der Nichtberücksichtigung sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bzw. der erfolgreichen Angebote bekannt zu geben, sofern nicht die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen eines Unternehmers widersprechen oder dem freien und lautereren Wettbewerb schaden würde. Eine Verpflichtung zur Mitteilung, mit welchem Unternehmer die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, besteht nicht, wenn ein Verhandlungsverfahren gemäß den §§ 35 Abs. 1 Z 4, 36 Abs. 1 Z 4 oder 7 oder 37 Abs. 1 Z 4 zum Abschluss der Rahmenvereinbarung durchgeführt wurde. (3) Der öffentliche Auftraggeber hat den nicht berücksichtigten Bietern den Namen des Unternehmers bzw. die Namen der Unternehmer, mit dem bzw. denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind die Gründe

der Nichtberücksichtigung sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes bzw. der erfolgreichen Angebote bekannt zu geben, sofern nicht die Bekanntgabe dieser Informationen öffentlichen Interessen oder den berechtigten Geschäftsinteressen eines Unternehmers widersprechen oder dem freien und lauten Wettbewerb schaden würde. Eine Verpflichtung zur Mitteilung, mit welchem Unternehmer die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, besteht nicht, wenn ein Verhandlungsverfahren gemäß den Paragraphen 35, Absatz eins, Ziffer 4, 36, Absatz eins, Ziffer 4, oder 7 oder 37 Absatz eins, Ziffer 4, zum Abschluss der Rahmenvereinbarung durchgeführt wurde.

(4) Der öffentliche Auftraggeber darf die Rahmenvereinbarung bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht vor Ablauf der Stillhaltefrist abschließen. Die Stillhaltefrist beginnt mit der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Mitteilung, mit welchem Unternehmer bzw. mit welchen Unternehmern die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll. Sie beträgt bei einer Übermittlung bzw. Bereitstellung auf elektronischem Weg 10 Tage, bei einer Übermittlung über den Postweg oder einen anderen geeigneten Weg 15 Tage. Für eine freiwillige Bekanntmachung gelten die §§ 58 und 64 Abs. 6 sinngemäß. (4) Der öffentliche Auftraggeber darf die Rahmenvereinbarung bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht vor Ablauf der Stillhaltefrist abschließen. Die Stillhaltefrist beginnt mit der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Mitteilung, mit welchem Unternehmer bzw. mit welchen Unternehmern die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll. Sie beträgt bei einer Übermittlung bzw. Bereitstellung auf elektronischem Weg 10 Tage, bei einer Übermittlung über den Postweg oder einen anderen geeigneten Weg 15 Tage. Für eine freiwillige Bekanntmachung gelten die Paragraphen 58 und 64 Absatz 6, sinngemäß.

(5) [...]

Einstweilige Verfügungen

Antragstellung

§ 350. (1) Das Bundesverwaltungsgericht hat auf Antrag eines Unternehmers, dem die Antragsvoraussetzungen nach § 342 Abs. 1 nicht offensichtlich fehlen, durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern. Paragraph 350, (1) Das Bundesverwaltungsgericht hat auf Antrag eines Unternehmers, dem die Antragsvoraussetzungen nach Paragraph 342, Absatz eins, nicht offensichtlich fehlen, durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern.

(2) Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat zu enthalten:

1. die Darstellung der maßgeblichen Leistungsbeschaffung einschließlich – soweit sie dem Antragsteller bekannt ist bzw. bekannt sein kann – der Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der gesondert anfechtbaren Entscheidung,
2. die Bezeichnung des Auftraggebers, des Antragstellers und gegebenenfalls der vergebenden Stelle einschließlich deren elektronischer Adressen,
3. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes sowie des Vorliegens der in § 342 Abs. 1 genannten Voraussetzungen, 3. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes sowie des Vorliegens der in Paragraph 342, Absatz eins, genannten Voraussetzungen,
4. die genaue Bezeichnung der behaupteten Rechtswidrigkeit,
5. die genaue Darlegung der unmittelbar drohenden Schädigung der Interessen des Antragstellers und eine Glaubhaftmachung der maßgeblichen Tatsachen,
6. die genaue Bezeichnung der begehrten vorläufigen Maßnahme und
7. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

(3) [...]

Erlassung der einstweiligen Verfügung

§ 351. (1) Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat das Bundesverwaltungsgericht die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers, der sonstigen Bewerber oder Bieter und des Auftraggebers sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung abzuweisen. Paragraph 351, (1) Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat das Bundesverwaltungsgericht die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers, der sonstigen Bewerber oder Bieter und des Auftraggebers sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung abzuweisen.

(2) [...]“

3.2. Zur Zulässigkeit:

Da das Vergabeverfahren nicht widerrufen und der Zuschlag noch nicht erteilt worden ist, ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 334 Abs. 2 BVergG 2018 zur Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen der Auftraggeberinnen und zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zuständig. Das Bundesverwaltungsgericht geht vorläufig davon aus, dass der Antragstellerin die Antragsvoraussetzungen nach § 342 Abs. 1 BVergG 2018 nicht offensichtlich fehlen. Der Nachprüfungsantrag wurde rechtzeitig eingebracht. Ebenso geht das Bundesverwaltungsgericht vorläufig davon aus, dass der Antrag alle in § 344 Abs. 1 BVergG 2018 geforderten Inhalte enthält. Dass die Antragstellerin in der Beschwerde die maßgebliche Leistungsbeschaffung gemäß § 350 Abs. 2 Z 1 bzw. § 344 Abs. 1 Z 1 BVergG 2018 nicht gesondert dargelegt hat, schadet nicht. Die maßgebliche Leistungsbeschaffung ergibt sich unstrittig aus den (sonstigen) Darlegungen der Antragstellerin in ihrer Beschwerde (im Übrigen weisen auch die Erläuterungen darauf hin, dass im Regelfall die Darstellung der maßgeblichen Leistungsbeschaffung mit der schon bisher geforderten Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes übereinstimmen wird, vgl. ErläutRV 302 BlgNR XXVIII. GP, 41 f.). Da das Vergabeverfahren nicht widerrufen und der Zuschlag noch nicht erteilt worden ist, ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß Paragraph 334, Absatz 2, BVergG 2018 zur Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen der Auftraggeberinnen und zur Erlassung einstweiliger Verfügungen zuständig. Das Bundesverwaltungsgericht geht vorläufig davon aus, dass der Antragstellerin die Antragsvoraussetzungen nach Paragraph 342, Absatz eins, BVergG 2018 nicht offensichtlich fehlen. Der Nachprüfungsantrag wurde rechtzeitig eingebracht. Ebenso geht das Bundesverwaltungsgericht vorläufig davon aus, dass der Antrag alle in Paragraph 344, Absatz eins, BVergG 2018 geforderten Inhalte enthält. Dass die Antragstellerin in der Beschwerde die maßgebliche Leistungsbeschaffung gemäß Paragraph 350, Absatz 2, Ziffer eins, bzw. Paragraph 344, Absatz eins, Ziffer eins, BVergG 2018 nicht gesondert dargelegt hat, schadet nicht. Die maßgebliche Leistungsbeschaffung ergibt sich unstrittig aus den (sonstigen) Darlegungen der Antragstellerin in ihrer Beschwerde (im Übrigen weisen auch die Erläuterungen darauf hin, dass im Regelfall die Darstellung der maßgeblichen Leistungsbeschaffung mit der schon bisher geforderten Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes übereinstimmen wird, vergleiche ErläutRV 302 BlgNR römisch 28 . GP, 41 f.).

Über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung entscheidet gemäß § 328 Abs. 1 BVergG 2018 iVm § 6 BVwGG das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter. Über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung entscheidet gemäß Paragraph 328, Absatz eins, BVergG 2018 in Verbindung mit Paragraph 6, BVwGG das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter.

3.3. Zu Spruchpunkt A) Zur Abweisung des Antrags auf Erlassung der einstweiligen Verfügung:

3.3.1. Das Bundesverwaltungsgericht hat gemäß § 350 Abs. 1 BVergG 2018 auf Antrag einer Unternehmerin durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen der Antragstellerin zu beseitigen oder zu verhindern. Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung sind gemäß § 351 Abs. 1 BVergG 2018 die

voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen der Antragstellerin, der sonstigen Bewerberinnen oder Bieterinnen und der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung abzuweisen. 3.3.1. Das Bundesverwaltungsgericht hat gemäß Paragraph 350, Absatz eins, BVergG 2018 auf Antrag einer Unternehmerin durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet erscheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen der Antragstellerin zu beseitigen oder zu verhindern. Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung sind gemäß Paragraph 351, Absatz eins, BVergG 2018 die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen der Antragstellerin, der sonstigen Bewerberinnen oder Bieterinnen und der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung abzuweisen.

Mit einer einstweiligen Verfügung müssen somit – bei Nichtüberwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 351 Abs. 1 BVergG 2018 – die Maßnahmen getroffen werden, die eine spätere den Grundprinzipien des Vergaberechts entsprechende Teilnahme am Vergabeverfahren über die ausgeschriebenen Leistungen und den Erhalt des Zuschlags ermöglichen. Zur wirksamen Sicherung dieser möglicherweise bestehenden Ansprüche muss daher das Verfahren bis zur Entscheidung in der Hauptsache durch das Bundesverwaltungsgericht in einem Stand gehalten werden, der auch einen allfälligen späteren Abschluss der Rahmenvereinbarung mit der Antragstellerin ermöglicht (siehe zum Zweck einer einstweiligen Verfügung auch ErläutRV 69 BlgNR XXVI. GP, 203). Mit einer einstweiligen Verfügung müssen somit – bei Nichtüberwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung gemäß Paragraph 351, Absatz eins, BVergG 2018 – die Maßnahmen getroffen werden, die eine spätere den Grundprinzipien des Vergaberechts entsprechende Teilnahme am Vergabeverfahren über die ausgeschriebenen Leistungen und den Erhalt des Zuschlags ermöglichen. Zur wirksamen Sicherung dieser möglicherweise bestehenden Ansprüche muss daher das Verfahren bis zur Entscheidung in der Hauptsache durch das Bundesverwaltungsgericht in einem Stand gehalten werden, der auch einen allfälligen späteren Abschluss der Rahmenvereinbarung mit der Antragstellerin ermöglicht (siehe zum Zweck einer einstweiligen Verfügung auch ErläutRV 69 BlgNR römisch 26. GP, 203).

Im Rahmen der Interessenabwägung ist auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes hinsichtlich des Vorrangs des primären – durch Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen der Auftraggeberinnen zu gewährleistenden – Rechtsschutzes (vgl. mwN EuGH 14.07.2022, Rs. C-274/21 ua., EPIC Financial Consulting, Rz 94) Bedacht zu nehmen. Der Verfassungsgerichtshof führte zudem aus, dass ein öffentliches Interesse im Hinblick auf das Postulat effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel auch in der Sicherstellung einer Auftragserteilung an die tatsächliche Bestbieterin, dem die Nachprüfung des Vergabeverfahrens letztlich dienen soll, liegt (vgl. VfGH 15.10.2001, B 1369/01; 01.08.2002, B 1194/02). Im Rahmen der Interessenabwägung ist auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes hinsichtlich des Vorrangs des primären – durch Nichtigerklärung rechtswidriger Entscheidungen der Auftraggeberinnen zu gewährleistenden – Rechtsschutzes vergleiche mwN EuGH 14.07.2022, Rs. C-274/21 ua., EPIC Financial Consulting, Rz 94) Bedacht zu nehmen. Der Verfassungsgerichtshof führte zudem aus, dass ein öffentliches Interesse im Hinblick auf das Postulat effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel auch in der Sicherstellung einer Auftragserteilung an die tatsächliche Bestbieterin, dem die Nachprüfung des Vergabeverfahrens letztlich dienen soll, liegt vergleiche VfGH 15.10.2001, B 1369/01; 01.08.2002, B 1194/02).

3.3.2. Im Hinblick auf die beantragte einstweilige Maßnahme ist zunächst darauf Bedacht zu nehmen, dass von Seiten der Auftraggeberinnen grundsätzlich der Abschluss der Rahmenvereinbarung beabsichtigt ist, was sich nicht zuletzt daraus ergibt, dass sie auf die Notwendigkeit einer zeitnahen Beschaffung der ausschreibungsgegenständlichen Leistungen verweisen. Es kann aus der Sicht des Provisorialverfahrens nicht

ausgeschlossen werden, dass die von der Antragstellerin relevierten Rechtswidrigkeiten zumindest teilweise zutreffen und sie daher ein Recht hat, an einem sodann rechtmäßigen Verfahren erfolgreich teilnehmen zu können.

Das gegenständliche Vergabeverfahren befindet sich jedoch in einem Stadium, in dem seitens der Auftraggeberinnen noch keine Entscheidung, mit welcher Unternehmerin bzw. mit welchen Unternehmerinnen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, ergangen ist. Gemäß § 154 Abs. 4 BVergG 2018 dürfen die Auftraggeberinnen die Rahmenvereinbarung bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht vor Ablauf der Stillhaltefrist abschließen. Die Stillhaltefrist beginnt mit der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Mitteilung, mit welcher Unternehmerin bzw. mit welchen Unternehmerinnen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll. Das gegenständliche Vergabeverfahren befindet sich jedoch in einem Stadium, in dem seitens der Auftraggeberinnen noch keine Entscheidung, mit welcher Unternehmerin bzw. mit welchen Unternehmerinnen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, ergangen ist. Gemäß Paragraph 154, Absatz 4, BVergG 2018 dürfen die Auftraggeberinnen die Rahmenvereinbarung bei sonstiger absoluter Nichtigkeit nicht vor Ablauf der Stillhaltefrist abschließen. Die Stillhaltefrist beginnt mit der Übermittlung bzw. Bereitstellung der Mitteilung, mit welcher Unternehmerin bzw. mit welchen Unternehmerinnen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll.

Die Auftraggeberinnen haben die endgültigen Angebote der Antragstellerin in Los 1 und Los 2 ausgeschieden. Da die Antragstellerin die Nichtigerklärung der Ausscheidensentscheidung beantragt hat, ist diese nicht bestandsfest, sondern unterliegt der Nachprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht. Beim derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens und des Nachprüfungsverfahrens ist die Antragstellerin eine im Vergabeverfahren verbliebene Bieterin (vgl. mwN EuGH 09.02.2023, Rs. C-53/22, VZ, Rz 39; VwGH 08.08.2019, Ro 2018/04/0020). Die Auftraggeberinnen haben die endgültigen Angebote der Antragstellerin in Los 1 und Los 2 ausgeschieden. Da die Antragstellerin die Nichtigerklärung der Ausscheidensentscheidung beantragt hat, ist diese nicht bestandsfest, sondern unterliegt der Nachprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht. Beim derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens und des Nachprüfungsverfahrens ist die Antragstellerin eine im Vergabeverfahren verbliebene Bieterin vergleiche mwN EuGH 09.02.2023, Rs. C-53/22, VZ, Rz 39; VwGH 08.08.2019, Ro 2018/04/0020).

Gemäß § 154 Abs. 3 BVergG 2018 haben die Auftraggeberinnen den „nicht berücksichtigten“ Bieterinnen den Namen der Unternehmerin bzw. die Namen der Unternehmerinnen, mit der bzw. denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, mitzuteilen. Wenngleich der Wortlaut von § 143 Abs. 1 BVergG 2018, demnach die Auftraggeberin den im Vergabeverfahren „verbliebenen Bieterinnen“ die Zuschlagsentscheidung zuzustellen hat, abweicht, bestehen keine Zweifel daran, dass eine nicht rechtskräftig ausgeschiedene Bieterin im Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine nicht berücksichtigte Bieterin im Sinne von § 154 Abs. 3 BVergG 2018 ist (vgl. mwN Höfler-Petrus, § 154 BVergG 2018, Heid/Reisner/Deutschmann/Hofbauer [Hrsg.], BVergG 2018 [2019] Rz 12). Der Antragstellerin wäre daher eine Entscheidung, mit welcher Unternehmerin bzw. mit welchen Unternehmerinnen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, gemäß § 154 Abs. 3 BVergG 2018 zuzustellen, die die Antragstellerin wiederum bekämpfen kann. Sie könnte sodann zugleich erneut die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragen. Gemäß Paragraph 154, Absatz 3, BVergG 2018 haben die Auftraggeberinnen den „nicht berücksichtigten“ Bieterinnen den Namen der Unternehmerin bzw. die Namen der Unternehmerinnen, mit der bzw. denen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, mitzuteilen. Wenngleich der Wortlaut von Paragraph 143, Absatz eins, BVergG 2018, demnach die Auftraggeberin den im Vergabeverfahren „verbliebenen Bieterinnen“ die Zuschlagsentscheidung zuzustellen hat, abweicht, bestehen keine Zweifel daran, dass eine nicht rechtskräftig ausgeschiedene Bieterin im Verfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung eine nicht berücksichtigte Bieterin im Sinne von Paragraph 154, Absatz 3, BVergG 2018 ist vergleiche mwN Höfler-Petrus, Paragraph 154, BVergG 2018, Heid/Reisner/Deutschmann/Hofbauer [Hrsg.], BVergG 2018 [2019] Rz 12). Der Antragstellerin wäre daher eine Entscheidung, mit welcher Unternehmerin bzw. mit welchen Unternehmerinnen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, gemäß Paragraph 154, Absatz 3, BVergG 2018 zuzustellen, die die Antragstellerin wiederum bekämpfen kann. Sie könnte sodann zugleich erneut die Erlassung einer einstweiligen Verfügung beantragen.

Der geltend gemachte Schaden kann daher derzeit nicht eintreten, weil die Auftraggeberinnen bei rechtskonformem Verhalten vor dem Abschluss der Rahmenvereinbarung den nicht berücksichtigten Bieterinnen – einschließlich der Antragstellerin – die Entscheidung, mit welcher Unternehmerin bzw. mit welchen Unternehmerinnen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, mitteilen müssen. Dabei muss auf die Möglichkeit der Auftraggeberinnen, unter Missachtung der Verpflichtung nach § 154 Abs. 3 und 4 BVergG 2018 die Rahmenvereinbarung ohne Mitteilung der Entscheidung, mit welcher Unternehmerin bzw. mit welchen Unternehmerinnen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, abzuschließen, nicht weiter eingegangen werden, weil ein rechtswidriges Verhalten den Auftraggeberinnen nicht zu unterstellen ist. Selbst gegen ein solches Verhalten könnte sich jedoch die Antragstellerin mit einem Antrag gemäß § 353 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018 zur Wehr setzen und die Nichtigkeitserklärung der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung erreichen (vgl. VwGH 26.09.2022, Ra 2021/04/0005; 03.07.2025, Ro 2023/04/0039). Der geltend gemachte Schaden kann daher derzeit nicht eintreten, weil die Auftraggeberinnen bei rechtskonformem Verhalten vor dem Abschluss der Rahmenvereinbarung den nicht berücksichtigten Bieterinnen – einschließlich der Antragstellerin – die Entscheidung, mit welcher Unternehmerin bzw. mit welchen Unternehmerinnen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, mitteilen müssen. Dabei muss auf die Möglichkeit der Auftraggeberinnen, unter Missachtung der Verpflichtung nach Paragraph 154, Absatz 3 und 4 BVergG 2018 die Rahmenvereinbarung ohne Mitteilung der Entscheidung, mit welcher Unternehmerin bzw. mit welchen Unternehmerinnen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, abzuschließen, nicht weiter eingegangen werden, weil ein rechtswidriges Verhalten den Auftraggeberinnen nicht zu unterstellen ist. Selbst gegen ein solches Verhalten könnte sich jedoch die Antragstellerin mit einem Antrag gemäß Paragraph 353, Absatz eins, Ziffer 3, BVergG 2018 zur Wehr setzen und die Nichtigkeitserklärung der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung erreichen vergleiche VwGH 26.09.2022, Ra 2021/04/0005; 03.07.2025, Ro 2023/04/0039).

Das Interesse der Auftraggeberinnen an der Fortführung des Vergabeverfahrens überwiegt somit im Sinne des § 351 Abs. 1 BVergG 2018 die Interessen der Antragstellerin an der Hintanhaltung des geltend gemachten drohenden Schadens, wobei auch keine öffentlichen Interessen erkennbar sind, die vorläufige Maßnahmen zur Abwendung des Schadens verlangen. Damit ist im Ergebnis festzuhalten, dass der Antragstellerin derzeit keine Schädigung von Interessen im Sinn des § 350 Abs. 1 BVergG 2018 droht, deren Eintritt durch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung und damit der Anordnung vorläufiger Maßnahmen zu verhindern wäre. Das Interesse der Auftraggeberinnen an der Fortführung des Vergabeverfahrens überwiegt somit im Sinne des Paragraph 351, Absatz eins, BVergG 2018 die Interessen der Antragstellerin an der Hintanhaltung des geltend gemachten drohenden Schadens, wobei auch keine öffentlichen Interessen erkennbar sind, die vorläufige Maßnahmen zur Abwendung des Schadens verlangen. Damit ist im Ergebnis festzuhalten, dass der Antragstellerin derzeit keine Schädigung von Interessen im Sinn des Paragraph 350, Absatz eins, BVergG 2018 droht, deren Eintritt durch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung und damit der Anordnung vorläufiger Maßnahmen zu verhindern wäre.

3.4. Zu Spruchpunkt B) Zur Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung basiert auf der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 08.08.2019, Ro 2018/04/0020) und wendet diese auf ein Vergabeverfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung, bei der die Antragstellerin ausgeschieden wurde und die diesbezügliche Entscheidung bekämpft hat, aber seitens der Auftraggeberinnen noch keine Entscheidung, mit welcher Unternehmerin bzw. mit welchen Unternehmerinnen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, ergangen ist, an. Aufgrund der klaren und eindeutigen, vergleichbaren Rechtslage (vgl. die §§ 154 Abs. 3 und 4 sowie 143 f. BVergG 2018) liegt auch sonst kein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, in Verbindung mit Absatz 9, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung basiert auf der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche VwGH 08.08.2019, Ro 2018/04/0020) und wendet diese auf ein

Vergabeverfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung, bei der die Antragstellerin ausgeschieden wurde und die diesbezügliche Entscheidung bekämpft hat, aber seitens der Auftraggeberinnen noch keine Entscheidung, mit welcher Unternehmerin bzw. mit welchen Unternehmerinnen die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll, ergangen ist, an. Aufgrund der klaren und eindeutigen, vergleichbaren Rechtslage vergleiche die Paragraphen 154, Absatz 3 und 4 sowie 143 f. BVergG 2018) liegt auch sonst kein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor.

Schlagworte

Abschlussverbot Ausscheidensentscheidung Bekanntgabepflicht Bestandsfestigkeit einstweilige Verfügung Informationspflicht Interessenabwägung Lieferauftrag Mitteilung Nachprüfungsantrag Nachprüfungsverfahren nicht im Vergabeverfahren verbliebener Bieter öffentliche Interessen Provisorialverfahren Rahmenvereinbarung Schaden Stillhaltefrist unmittelbar drohende Schädigung Untersagung der Zuschlagserteilung Vergabeverfahren Verhandlungsverfahren vorherige Bekanntmachung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W606.2349070.1.00

Im RIS seit

22.09.2026

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at